

Gemeinde Amerdingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rennenäcker“, Ortsteil Bollstadt

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rennenäcker“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Amerdingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rennenäcker“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. In der Zeit vom 08.04.2019 bis einschließlich 10.05.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 29.05.2019 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Bollstadt.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- **Im Norden** durch die Fl.-Nr. 391/1 (Acker), 392 (Straße), 397 (Grünfläche), 398 (Wohnen), 88/8 (TF, Straße „Kaiberg“)
- **Im Osten** durch die Fl.-Nrn. 83/3 (Wohnen), 404 (TF, Aufhauser Straße), 412/7 (Grünfläche), 412 (Acker)
- **Im Süden** durch die Fl.-Nr. 411 (Wirtschaftsweg), 404 (TF, Aufhauser Straße), 401/2 (Aufhauser Straße), 400 (Acker)
- **Im Westen** durch die Fl.-Nrn. 399 und 399/1 (jeweils TF, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bollstadt Süd-West“) jeweils Gemarkung Bollstadt.

Im Planungsbereich wird ein „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 16.997 m²

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplanes macht eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Amerdingen für die Fl.-Nrn. des vorgenannten Bebauungsplanes erforderlich.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rennenäcker“ in der Fassung vom 29.05.2019 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.05.2019 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 29.07.2019 bis einschließlich 13.09.2019

im Gang des Rathauses der Gemeinde Amerdingen während den Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Donau-Ries vom 07.05.2019 bzgl. der Ausgleichsflächen
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 02.05.2019 bzgl. der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes, der Abwasserbeseitigung und Oberirdischer Gewässer
- Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz des Landratsamtes Donau-Ries vom 06.05.2019

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung vom 28.03.2019 der Firma Igi Consult
- Umweltbericht und Grünordnungsplan in der Fassung vom 29.05.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Amerdingen, den 20.07.2019

Schmidt,
1. Bürgermeister

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Gemeinde Reimlingen auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen
Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Fleckle“ in
den Riedgraben, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 596 der Gemarkung Reimlingen**

B e k a n n t m a c h u n g:

Die Gemeinde Reimlingen betreibt in Reimlingen ein Kanalnetz im Mischsystem und Trennsystem. Die Abwässer werden in der Kläranlage Nördlingen behandelt. Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebietes „Am Fleckle“ im Trennsystem, erfolgt eine neue Einleitung von Regenwasser in den Riedgraben. Zur Verringerung der hydraulischen Gewässerbelastung ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Mit Schreiben vom 18.03.2019 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Reimlingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser in den Riedgraben.

Das Vorhaben der Gemeinde Reimlingen beinhaltet **Gewässerbenutzungen** im Sinne des § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Fleckle“ in den Riedgraben, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Abs. 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pfliegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.56, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung: Rückenhaltebecken

Gemarkung: Reimlingen

Flurnummer: 596

Benutztes Gewässer: Riedgraben

Umfang der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung: Ablauf Regenrückhaltebecken

Maximal möglicher Abfluss (l/s): 14

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 29.07.2019 bis 30.08.2019**

(1 Monat)

Im Rathaus der Gemeinde Reimlingen während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens**

2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 13.09.2019 bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Reimlingen, den 20.07.2019

Leberle, 1.Bgm.